

**Sechzehnte Satzung zur Änderung
der Bachelorprüfungs- und Studienordnung
für die Philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg
Vom 30. Juni 2015**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Bachelorprüfungs- und Studienordnung für die Philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg vom 21. Juli 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Juli 2014, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 2 Satz 3 und der bisherige Absatz 2 Satz 4 werden gestrichen.

b) Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Des Weiteren können die Fächer Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik nach Maßgabe der Ordnung für die Fächer Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik als Nebenfach oder zweites Hauptfach in einem Bachelorstudiengang an der Universität Regensburg vom 21. Juli 2008 sowie nach Maßgabe der jeweils geltenden Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen der im jeweiligen Studienjahr an der Universität Regensburg als Studienanfänger sowie in höheren Fachsemestern aufzunehmenden Bewerber gewählt werden.“

b) Es wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Auf einen schriftlichen Antrag hin, der jeweils spätestens vier Wochen vor Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters zu stellen ist, können als zweites Hauptfach oder Nebenfach auch die Fächer Katholische Theologie, Mathematik und Rechtswissenschaft gewählt werden. ²Der Antrag ist an den für das jeweilige Bachelorfach zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. ³Sofern kein eigener Modulkatalog für Studierende des zweiten Haupt- oder Nebenfachs existiert, werden die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Einvernehmen zwischen dem Prüfungsausschuss des Bachelorfachs und dem Prüfungsausschuss des beantragten zweiten Haupt- oder Nebenfachs festgelegt. ⁴Diese Festlegung gilt für alle Studierenden, die im selben Semester das Studium dieses zweiten Haupt- oder Nebenfachs aufnehmen. ⁵Sofern nichts anderes bestimmt ist, ergibt sich die Zusammensetzung der Fachnote aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Endnoten der absolvierten Modulprüfungen.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 5.

2. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

Abweichend von § 11 Abs.1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg mit Ausnahme der in § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 Hochschulprüferverordnung genannten Personen herangezogen werden.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

3. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

Abweichend von § 11 Abs.1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg mit Ausnahme der in § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 Hochschulprüferverordnung genannten Personen herangezogen werden.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

4. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 lit. b erhält folgende neue Fassung:

„b) Ist Südosteuropastudien zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

SOE-M 01, SOE-M 02, sowie entweder SOE-M 03 und SOE-M 04 (Sprachwissenschaft und Sprachpraxis BKS) oder die Module RUM-M 01, RUM-M 02, RUM-M 03 , RUM-M 04 und RUM-M 05 (Sprachwissenschaft und Sprachpraxis Rumänisch).

Zum Erreichen der mindestens vorgesehenen 60 LP muss bei Wahl des Bereichs Sprachwissenschaft und Sprachpraxis Rumänisch darüber hinaus eine weitere sprachpraktische Übung – empfohlen wird die Veranstaltung „Rumänisch für Secondos“ – aus dem Bereich Rumänisch auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) besucht werden.“

b) Absatz 1 lit. c erhält folgende neue Fassung:

„c) Ist Südosteuropastudien Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

SOE-M 01 und entweder das Modul SOE-M 04 oder die Module RUM-M 01 und RUM-M 03, sowie SOE-M 02 oder SOE-M 03 oder RUM-M 05.“

c) Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Konsekutivität

¹Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind die folgenden Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich. ²Das Modul RUM-M 03 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls RUM –M 01 absolviert werden.“

d) Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Mitwirkung und Teilnahme

¹Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren und Übungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. ²Im Rahmen der Abs. 1 genannten Module ist daher für Proseminare, Seminare, Hauptseminare und Übungen eine Teilnahme verpflichtend. ³Der Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldig und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten gegenüber dem Leiter der Veranstaltung unverzüglich geltend und glaubhaft zu machen sind, fehlen. ⁴Die Bestimmungen für Täuschung und Ordnungsverstoß (§22 Abs. 2 und 3) gelten entsprechend.“

e) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 4.

f) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 5.

5. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Studienleistungen (§26 Nr. 1)

a) Ist Vergleichende Kulturwissenschaft Bachelorfach, sind insgesamt 90 LP nachzuweisen, darunter der Abschluss folgender Module:

- VKW-M10: Grundlagen der Vergleichenden Kulturwissenschaft (10 LP);
- VKW-M11: Theorien und Begriffe des Kulturvergleichs (10 LP);
- VKW-M12: Forschungsgeschichte und Methoden (10 LP);
- VKW-M13: Empirie der Alltagskultur: Räume und Transformationen (11 LP);
- VKW-M14: Alltagskultur als Bild und Text (6 LP);
- VKW-M15: Alltagskultur: Materialitäten (6 LP);
- VKW-M18: Kulturelle Praxen und Akteure (13 LP);
Zulassungsvoraussetzung: VKW-M10, VKW-M11, VKW-M12;
- VKW-M19: Kulturwissenschaftliche Forschungspraxis (16 LP);
Zulassungsvoraussetzung: VKW-M10, VKW-M11, VKW-M12;

Zusätzlich ist eines der beiden folgenden Wahlpflichtmodule zu absolvieren:

- VKW-M16: Arbeitsfelder der Vergleichenden Kulturwissenschaft (8 LP);
- VKW-M17: Internationale Kulturkompetenz (8 LP);

b) Ist Vergleichende Kulturwissenschaft zweites Hauptfach, sind insgesamt 60 LP nachzuweisen, darunter der Abschluss folgender Module:

- VKW-M10: Grundlagen der Vergleichenden Kulturwissenschaft (10 LP);
- VKW-M11: Theorien und Begriffe des Kulturvergleichs (10 LP);
- VKW-M12: Forschungsgeschichte und Methoden (10 LP);
- VKW-M13: Empirie der Alltagskultur: Räume und Transformationen (11 LP);
- VKW-M14: Alltagskultur als Bild und Text (6 LP);
- VKW-M15: Alltagskultur: Materialitäten (6 LP);

Zusätzlich ist eines der beiden folgenden Wahlpflichtmodule zu absolvieren:

- VKW-M16: Arbeitsfelder der Vergleichenden Kulturwissenschaft (8 LP);
- VKW-M17: Internationale Kulturkompetenz (8 LP);

c) Ist Vergleichende Kulturwissenschaft Nebenfach, sind insgesamt 30 LP nachzuweisen, darunter der Abschluss folgender Module:

- VKW-M10: Grundlagen der Vergleichenden Kulturwissenschaft (10 LP);
- VKW-M11: Theorien und Begriffe des Kulturvergleichs (10 LP);
- VKW-M12: Forschungsgeschichte und Methoden (10 LP); Modulprüfung:

b) Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Fachnote (§30 Abs. 2; §60 Abs. 2a)

a) ¹Ist Vergleichende Kulturwissenschaft Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

VKW-M10 = 10%
VKW-M11 = 10%
VKW-M12 = 10%
VKW-M13 = 10%
VKW-M14 = 10%
VKW-M15 = 10%
VKW-M18 = 15%
VKW-M19 = 15%

Zusätzlich:
VKW-M16 = 10%
Oder
VKW-M17 = 10%

- b) ¹Ist Vergleichende Kulturwissenschaft zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

VKW-M10 = 10%
VKW-M11 = 10%
VKW-M12 = 10%
VKW-M13 = 20%
VKW-M14 = 20%
VKW-M15 = 20%

Zusätzlich:
VKW-M16 = 10%
Oder
VKW-M17 = 10%

- c) Ist Vergleichende Kulturwissenschaft Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

VKW-M10 = 1/3
VKW-M11 = 1/3
VKW-M12 = 1/3"

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/16 ihr Studium aufnehmen.
- (2) Die Bestimmungen in § 1 Nr. 2 und § 1 Nr. 3 dieser Satzung gelten abweichend für alle Studierenden, die nach der Bekanntmachung dieser Satzung Ihre Bachelorarbeit gemäß § 28 Abs. 1 der Bachelorprüfungs- und Studienordnung für die Philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 24. Juni 2015
und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 30. Juni 2015

Regensburg, den 30. Juni 2015
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 30. Juni 2015 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde
am 30. Juni 2015 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung
ist daher der 30. Juni 2015.